

Rahmenkonzept Leitung und Mitverantwortung in den Pastoralen Räumen des Bistums Aachen

Stand: 26.02.2025

5

Die Kirche ist durch tiefgreifende soziale, lebensweltliche und kulturelle Veränderungen herausgefordert. Eine der zentralen Botschaften des Pontifikats von Papst Franziskus ist, dass diese Veränderungen kein Grund für Angst und Verzagtheit sind, sondern Anlass zu „einer neuen Etappe der Evangelisierung voller Eifer und Dynamik“ (*Evangelii gaudium* 17). Diesen Gedanken konkretisierte die Kongregation für den Klerus in ihrer 2020 veröffentlichten Instruktion „*Die pastorale Umkehr* der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“. Dort ist die Rede von einer „Einladung an die Pfarrgemeinden, sich zu öffnen und Instrumente für eine auch strukturelle Reform anzubieten, die sich an einem neuen Gemeinschaftsstil, an einem neuen Stil der Zusammenarbeit, der Begegnung, der Nähe, der Barmherzigkeit und der Sorge für die Verkündigung des Evangeliums orientiert“ (*Die pastorale Umkehr* 2). Genau diese Absicht verfolgt das Bistum Aachen mit der Einführung des Statuts für die Pastoralen Räume im Übergang. Für diese wird mit Blick auf die Leitung und Mitverantwortung hiermit ein Rahmenkonzept vorgelegt, zu dem in einzelnen Aspekten noch präzisierende Ausführungsbestimmungen hinzutreten werden.

20

I) Errichtung der Pastoralen Räume

Zum 1. Januar 2025 werden im Bistum Aachen 44 Pastorale Räume als sozialräumlich bestimmte Steuerungsebenen pastoralen Handelns geschaffen. Diese Pastoralen Räume umfassen eine oder mehrere Pfarreien. Sie haben die Aufgabe, die kirchlichen Grundvollzüge im sozialen Nahraum zu koordinieren und subsidiär sicherzustellen und vielfältige Orte von Kirche zu ermöglichen und zu vernetzen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsstruktur werden im Pastoralen Raum jeweils eine oder bis zu drei Kirchengemeinden errichtet, letztere bilden zusammen einen Kirchengemeindeverband. Die kirchenrechtliche Territorialstruktur des Bistums Aachen besteht damit weiterhin in den Pfarreien (als eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentliche juristische Person in der Kirche gem. c. 515 § 3 CIC), die zivilrechtliche Territorialstruktur in den Kirchengemeinden (als Körperschaften öffentlichen Rechts).

Zur Gewährleistung einer integrierten pastoralen Entwicklung werden jeweils für alle Pfarreien des Pastoralen Raumes ein Pfarrer und zur Unterstützung seiner Leitungsaufgabe weitere Personen nach can. 129 § 2 CIC ernannt. Auch die weiteren pastoralen Berufe (Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und –referenten, Gemeindereferentinnen und –referenten) werden jeweils für alle Pfarreien des gesamten Pastoralen Raumes ernannt. Demselben Ziel einer integrierten Entwicklung dient die Einsetzung pastoraler und kirchengemeindlicher Gremien auf der Ebene des Pastoralen Raumes.

Um dieser Struktur baldmöglichst näher zu kommen, werden die bisherigen Pfarrer im Pastoralen Raum vom Bischof gebeten, ihr Pfarramt zugunsten der angestrebten Ernennung eines Pfarrers für alle Pfarreien des Pastoralen Raumes zur Verfügung zu stellen. Für den weiteren Einsatz der Priester im Pastoralen Raum werden neben der Ernennung der Pfarrer zusätzliche Ernennungen als Pfarrvikare gemäß can. 545 § 1 CIC jeweils für alle Pfarreien im Pastoralen Raum angestrebt. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Leitungs- und Beteiligungsmodelle gemäß can. 517 §§ 1 u. 2 CIC möglich.

Diese Gesamtstruktur des hauptamtlichen Personaleinsatzes im Pastoralen Raum (Pfarrer, Mitwirkende an der Leitung, weitere Priester und pastorale Berufe) und die gemeinsamen Gremien sollen der Entwicklung einer synodalen Wahrnehmung von Leitung und eines solidarisch-subsidiären, hauptberuflichen wie ehrenamtlichen, Engagements dienen. Mit der so beschriebenen Personalstruktur im Pastoralen Raum korrespondiert die Ausrichtung der gesamten Pastoral im Pastoralen Raum an der Pastoralstrategie des Bistums mit ihren Leitbegriffen Freiheit, Begegnung und Ermöglichung.

60 Durch die Einrichtung der Pastoralen Räume und die damit einhergehenden personellen und finanziellen Synergien sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Zusammenarbeit gestärkt werden. Das gilt insbesondere auch für die Pastoralen Räume, in denen zunächst mehrere Pfarreien fortbestehen. Dies soll dabei helfen, „sowohl eine Konzeption der Pfarrei, die auf sich selbst bezogen ist, als auch eine ‚Klerikalisierung der Pastoral‘ zu überwinden“ sowie „Vorgehensweisen und Modelle zu fördern, durch die alle Getauften kraft der Gabe des Heiligen Geistes und der empfangenen Charismen sich aktiv, dem Stil und der Weise einer organischen Gemeinschaft
65 entsprechend, in die Evangelisierung mit den anderen Pfarrgemeinden unter Berücksichtigung der Pastoral der Diözese einbringen“ (*Die pastorale Umkehr* 38). In diesem Sinne ist es möglich und auch wünschenswert, dass die Pfarreien eines Pastoralen Raumes im Zuge der Kooperation zu einer immer engeren Weggemeinschaft zusammenwachsen, so dass sie von sich aus die Initiative zur Zusammenführung zu einer Pfarrei ergreifen. Eine solche Zusammenführung würde auf die Bitte
70 der zuständigen Pfarrer, unter Anhörung der Gläubigen und der pfarrlichen Gremien, gem. can. 515 § 2 CIC und unter Berücksichtigung der in der Instruktion „*Die pastorale Umkehr*“ genannten Kriterien erfolgen.

75 II) Das Leitmotiv der Synodalität

Das dem vorliegenden Rahmenkonzept zur Leitung und Mitverantwortung in den Pastoralen Räumen zugrundeliegende Leitmotiv ist das der Synodalität. Synodalität ist ein konstitutives Merkmal der Kirche seit ihren Anfängen, das durch das Zweite Vatikanische Konzil und die
80 nachkonziliare Ekklesiologie eine kraftvolle Erneuerung und Revitalisierung erfahren hat. Aus Anlass des 50jährigen Bestehens der Bischofssynode hat Papst Franziskus 2015 den Kirchenvater Johannes Chrysostomos (~ 345-407) mit den Worten zitiert, dass „Kirche und Synode Synonyme sind“.

85 Das Prinzip der Synodalität ergibt sich dabei aus dem Verständnis der Kirche als *Communio*, als Gemeinschaft der Gläubigen, die in der Eucharistie gründet und sich um diese herum bildet und versammelt. Aus dieser sakramentalen Gestalt der Kirche folgt die besondere Stellung der Priester. Zugleich hat das Zweite Vatikanische Konzil nachdrücklich in Erinnerung gerufen, dass alle Gläubigen durch die „Taufweihe“ (*Presbyterorum ordinis* 12) Anteil an der Sendung des Evangeliums
90 haben und „des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig“ (*Lumen gentium* 31) werden.

Aus dieser Verwurzelung der Synodalität in dem Verständnis der Kirche als sakramentaler Gemeinschaft, zu deren Auferbauung und Stärkung alle Getauften berufen sind, ergibt sich, dass
95 Synodalität vor allem anderen das Bemühen bezeichnet, diese Gemeinschaft, die *Communio*, immer mehr mit Leben zu füllen und zu verwirklichen. Das geschieht zuallererst in der Kirche vor Ort, indem sich Gemeinde inklusiv versteht und pastorale Leitung partizipativ und synodal wahrgenommen und ermöglicht wird.

100 Synodalität bedeutet dabei im Kern das Ringen um Gemeinsamkeit. Synodale Entscheidungen sind also Entscheidungen, die die unterschiedlichen Perspektiven und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten ernst nehmen und in Rücksicht darauf einen gemeinsamen Weg finden. Mit bloßer Macht durchgesetzte Entscheidungen – sei es durch die Macht des Amtes oder die Macht einer Mehrheit – widersprechen hingegen dem synodalen Prinzip.

105 III) Synodales Leitungsmodell für die Pastoralen Räume im Bistum Aachen

Für die Leitung der Pfarreien und Pastoralen Räume sowie der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die in der Gesamtheit ihres Zusammenwirkens der Evangelisierung und der Ver-
110 wirklichung des kirchlichen Auftrags dienen, ergibt sich nach Maßgabe des jeweiligen Rechts folgende Regelung:

1) Die Pfarreien des Bistums Aachen werden gemäß can. 519 CIC von einem Pfarrer geleitet, wobei an dieser Hirtensorge nach Maßgabe des Rechts auch andere Priester oder Diakone mitwirken

115 sowie Laien mithelfen und damit gemäß can. 129 § 2 CIC an der Ausübung der Leitung mitwirken können. In diesem Leitungsmodell sollen das hierarchische und das synodale Prinzip, die ekklesiologisch gleich ursprünglich sind, gleichermaßen wirksam werden.

120 Ist der Pastorale Raum im Übergang deckungsgleich mit einer bisherigen GdG, die gleichzeitig territorial deckungsgleich mit der einzigen Pfarrei der bisherigen GdG war, ist der Pfarrer dieser Pfarrei (bzw. bei can. 517 § 1 CIC der verantwortliche Pfarrer) auch Leiter des Pastoralen Raums. In allen anderen Fällen, in denen der Pastorale Raum aus mehreren Pfarreien besteht, wird ein Pfarrer dieser Pfarreien vom Bischof mit der Leitung beauftragt.

125 Der Leiter des Pastoralen Raumes übt die Leitung gemeinsam mit weiteren haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden aus, die zur Mitwirkung an der Leitung (gem. can. 129 § 2 CIC) beauftragt werden. Dazu werden, diözesanrechtlich verankert, neben dem Pfarrer

130 • **möglichst zwei weitere Mitarbeitende aus dem Pastoralen Dienst oder aus diakonischen Diensten;**

• **möglichst zwei vom Rat des Pastoralen Raumes gewählte ehrenamtliche Laien;**

135 • **der/die vom Kirchenvorstand bevollmächtigte Verwaltungsleitende**

vom Bischof zur Mitwirkung an der Leitung des Pastoralen Raums beauftragt. Alle Mitwirkenden an der Leitung erhalten eine entsprechende Ernennungsurkunde. Es wird angestrebt, dass die Beauftragung aller Mitwirkenden an der Leitung auf den identischen Zeitraum befristet ist.

140 In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, dass Pfarrer in solidum gemäß can. 517 § 1 CIC ernannt werden. Die paritätische Zusammensetzung der oben beschriebenen Leitung muss in einem solchen Fall eigens geklärt werden. Gerade in der Implementierungsphase ist auf gewachsene und bewährte Strukturen von synodal geteilter Leitung Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig muss die Sorge darum im Blick behalten werden, dass sich der Pastorale Raum auch als gemeinsame Einheit entwickeln und entfalten kann.

150 Bestehen in einem Pastoralen Raum mehrere Pfarreien und haben einzelne dieser Pfarreien einen anderen Pfarrer als den Leiter des Pastoralen Raumes, so ist darauf zu achten, dass die Leitung des Pastoralen Raumes bei allen Vorgängen die kanonischen Rechte der Pfarrer und deren Stellung als pastores proprii ihrer Pfarreien wahrt und die Pfarrer in sämtliche Beratungen und Entscheidungen einbezieht, insoweit deren kanonische Rechte und Pflichten betroffen sind.

155 Im Kreis der an der Leitung mitwirkenden Personen wird nach Möglichkeit Geschlechterparität angestrebt.

Die Frage der Zulage für die hauptamtlichen Mitwirkenden an der Leitung sowie einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitwirkenden wird in Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

160 Die Ernennung der hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeitenden nimmt der Bischof nach Beratung in der Personalkonferenz sowie im Einvernehmen mit dem Leiter des Pastoralen Raumes vor. Der Rat des Pastoralen Raumes wird hierzu angehört. Letzteres gilt allerdings noch nicht für die erste Beauftragungsperiode ab dem Januar 2025. Die Wahl der an der Leitung des Pastoralen Raums mitwirkenden ehrenamtlichen Laien liegt bei dem betreffenden Rat des Pastoralen Raums bzw., falls 165 dieser noch nicht konstituiert ist, bei dem bisherigen GdG-Rat. Die Ernennung durch den Bischof erfolgt auf der Grundlage dieser Wahl.

170 Der/die Verwaltungsleitende soll die Verwaltung nach verbindlichen Standards eigenständig wahrnehmen und dadurch die Priester und die anderen pastoralen Mitarbeitenden weitestgehend von Verwaltungsaufgaben entlasten. Die kanonischen Pflichten und Rechte der Pfarrer bleiben davon unberührt.

175 In der gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgabe sind alle an der Leitung Mitwirkenden dem oben
beschriebenen Geist der Synodalität verpflichtet. Das erfordert von allen Beteiligten, namentlich
auch von den mit der Leitung der Pastoralen Räume beauftragten Pfarrern, die Bereitschaft zu einem
diskursiven und ermöglichenden Leitungsstil, der allen Mitwirkenden echte Wirkungsräume eröffnet.
Alle Beteiligten sind der synodalen Suche nach Gemeinsamkeit verpflichtet. Synodalität bedeutet
dabei das „Zusammenkommen [...] zum gegenseitigen Zuhören, zum Dialog und zur
gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung. Sie beinhaltet auch das Erreichen eines Konsenses als
180 Ausdruck der Gegenwart Christi, der im Geist lebendig ist“ (Abschlussdokument der Weltsynode *Per
una Chiesa sinodale* 28). Damit das gelingen kann, ist von allen wechselseitiger Respekt, „eine
innere Bereitschaft in Bezug auf die eigenen Interessen, sowohl persönlich als auch als Gruppe, und
eine Verpflichtung zur Verfolgung des Gemeinwohls“ erforderlich. Diese Haltung ermöglicht „die
Suche nach einem möglichst breiten Konsens, der entsteht, wenn ‚unsere Herzen brennen‘ (vgl. Lk
185 24,32), ohne Konflikte zu verbergen oder nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner zu suchen“. Dieser Prozess der gemeinsamen Anstrengung um einen Konsens soll am Ende „zu einer reifen
Akzeptanz der Entscheidung durch alle führen“ (*Per una Chiesa sinodale* 84).

190 Das Bistum sieht sowohl für die hauptamtlichen als auch für die ehrenamtlichen Mitwirkenden an der
Leitung der Pastoralen Räume Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote vor, die sowohl individuell
als auch gemeinsam als Gremium wahrgenommen werden.

Der Leitung des Pastoralen Raums kommt neben der Vertretung des Pastoralen Raums nach innen
und außen insbesondere

- 195
- die subsidiäre Sicherstellung und Koordination der kirchlichen Grundvollzüge: Liturgie und Sakramentspendung, insbesondere die Eucharistie am Sonntag, Katechese und die vielfältigen Verkündigungsformen sowie die diakonische Pastoral,
 - das Erkennen, Fördern, Ermöglichen und Vernetzen der Orte von Kirche im Pastoralen Raum,
 - in synodaler Zusammenarbeit mit dem Rat des Pastoralen Raums die Erarbeitung strategischer Leitlinien für den Pastoralen Raum,
 - die operative Umsetzung dieser Leitlinien und der vom Kirchenvorstand bzw. von der Verbandsvertretung beschlossenen Haushaltsplanung sowie
 - 205 • die Absprache und Zusammenarbeit mit der regionalen Ebene, also dem jeweiligen Regionalteam sowie dem regionalen Pastoralrat und Katholikenrat
- zu.

210 Die in der Leitung des Pastoralen Raums Mitwirkenden teilen die anfallenden Aufgaben – unter Berücksichtigung der Aufgaben, die ausschließlich den Pfarrern obliegen – unabhängig von Berufsgruppenzugehörigkeiten charismenorientiert unter sich auf. Dies wird in einem gemeinsam erarbeiteten Geschäftsverteilungsplan festgehalten.

215 2) Die Rechtsträger Kirchengemeinde und Kirchengemeindeverband dienen in den Pfarreien und im Pastoralen Raum als (Träger-)Körperschaften des öffentlichen Rechts der rechtlichen und finanziellen Ermöglichung der Orte von Kirche und der notwendigen Rechtsgeschäfte. Die Verwaltung und Vertretung (=Leitung) der Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbands durch Kirchenvorstand bzw. Verbandsvertretung ist im Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Aachen (KVVG) geregelt.

220 Der Kirchenvorstand bzw. die Kirchenvorstände bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes sollen ihren Haushaltsentwurf vor dem Beschluss allen an der Leitung des Pastoralen Raums Mitwirkenden sowie dem Rat des Pastoralen Raumes zur Kenntnisnahme vorlegen und diese dazu anhören. Dem Zweck der engeren Verschränkung von pastoraler Verantwortung und Vermögensverwaltung dient ferner die Einbindung der/des Verwaltungsleitenden in die Mitwirkung an der Pastoralen Leitung und dessen beratende Mitgliedschaft im Rat des Pastoralen Raumes. Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen für die bestmögliche Abstimmung über pastorale Bedarfe und vorhandene Ressourcen geschaffen werden. Diese ist auch wichtig im

225

230 Hinblick auf die Steuerung, Erstellung und Realisierung eines ökologisch und sozial nachhaltigen
Wirtschaftskonzeptes mit Blick auf Gebäude, Mobilität etc., das mit dem pastoralen Gesamtkonzept
des Pastoralen Raums kompatibel sein muss.

235 IV) Mitverantwortung der Gläubigen

1) In jedem Pastoralen Raum ist ein **Rat des Pastoralen Raums** zu bilden. Diesem kommen zwei
Funktionen zu:

240 • Der Rat des Pastoralen Raums ist das vom Bischof anerkannte Organ des Laienapostolats
innerhalb des Pastoralen Raums.

- Der Rat des Pastoralen Raums ist vom Bischof mit der Wahrnehmung der Funktion eines
Pastoralrats im Sinne von can. 536 CIC beauftragt.

245 Der Rat des Pastoralen Raumes nimmt die Aufgabe der synodalen Beratung und Mitentscheidung in
allen grundlegenden Fragen der Pastoral wahr. Zu diesem Zweck soll er die Lebenswirklichkeit der
Menschen in dem jeweiligen Sozialraum vor Ort beobachten und auf dieser Grundlage ein
Pastoralkonzept erarbeiten. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Förderung und Vernetzung
250 der einzelnen Orte von Kirche zu richten. In der Mitverantwortung des Rats des Pastoralen Raums
liegt die Sicherstellung der kirchlichen Grundvollzüge. Zu diesem Zweck berät er insbesondere die
Grundlinien und Kooperationsformen in der Sakramentenkatechese, die diakonische Ausrichtung
der Pastoral sowie die Gottesdienstordnung innerhalb des Pastoralen Raums. Der Rat des
Pastoralen Raumes berät in diesem Zusammenhang auch das Nutzungskonzept der pastoral
genutzten Gebäude innerhalb des Pastoralen Raums. Außerdem kommt ihm die synodale
255 Mitentscheidung über die Grundlinien hinsichtlich der Ökumene der christlichen Kirchen und des
Dialogs mit anderen Religionen zu.

Der Rat des Pastoralen Raums ist das Gremium, in dem der Leiter des Pastoralen Raums und die an
der Leitung Mitwirkenden regelmäßig über die Umsetzung des Pastoralkonzepts und ihre Arbeit
260 berichten. Er ist außerdem der Ort, an dem Prozesse und Aufgaben abgestimmt, Informationen über
aktuelle Themen ausgetauscht werden sowie Transparenz zwischen den Mitgliedern der
Vollversammlung der Orte von Kirche, den Vertretungen des Rechtsträgers des Pastoralen Raums
sowie des (dazu beauftragten) pastoralen Personals hergestellt wird. Zu seinen Aufgaben gehört die
Vertretung des Pastoralen Raums im jeweiligen regionalen Pastoralrat und Katholikenrat. Dazu
265 können vom Rat des Pastoralen Raums auch Personen beauftragt werden, die selbst nicht dem Rat
angehören.

Auch der Rat des Pastoralen Raums ist auf das Leitprinzip der Synodalität verpflichtet. Das gilt für die
Beratungen und Beschlüsse innerhalb des Gremiums als auch für das Verhältnis zu dem Leiter des
270 Pastoralen Raumes sowie den Mitwirkenden in der Leitung. Diese Verpflichtung besteht
wechselseitig.

Der Rat des Pastoralen Raumes tagt in der Regel einmal pro Quartal oder zusätzlich nach Ermessen
der Mitglieder. Er kann zu bestimmten Themen Ausschüsse bilden und Aufgaben an sie delegieren.
275 In diese Ausschüsse können auch Menschen berufen werden, die dem Gremium nicht angehören,
die aber bereit sind, sich bei einem bestimmten Thema zu engagieren und ihre diesbezüglichen
Kompetenzen einzubringen. Näheres regelt die diözesane Satzung für den Rat des Pastoralen
Raums.

280 Bis zum Ende der laufenden Amtszeit (Ende 2025) der gewählten GdG-Räte gilt folgende
Übergangsregelung: Ist der Pastorale Raum deckungsgleich mit einer bisherigen GdG, so
übernimmt der GdG-Rat die Rolle des Rates des Pastoralen Raums bis zur Neuwahl des Rates des
Pastoralen Raums im November 2025 bzw. bis zu dessen Neukonstituierung. Bei aus mehreren
GdGs zusammengekommenen Pastoralen Räumen bleiben die bisherigen GdG-Räte im Amt. Sie
285 entsenden Vertreterinnen und Vertreter zur Bildung eines gemeinsamen Rates des Pastoralen

290 Raumes, der die neuen Aufgaben übernimmt, insbesondere die Vergewisserung der Orte von Kirche, die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung der Orte von Kirche, die synodale Beratung mit der Leitung des Pastoralen Raums, die Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl des neuen Rates des Pastoralen Raumes sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im November 2025.

Wie im Statut „Pastorale Räume im Übergang“ geregelt, müssen Einzelfallklärungen für die GdG gefunden werden, die nicht als Ganzes in einen neuen Pastoralen Raum überführt, sondern aufgeteilt werden.

295 Die genaue Zusammensetzung des Rates des Pastoralen Raumes ist in der Satzung festgelegt. Die Mitglieder des Rates des Pastoralen Raums sollen eine Verantwortung für den gesamten Pastoralen Raum und dessen strategische Entwicklung wahrnehmen.

300 2) Die **Vollversammlung der Orte von Kirche** ist ein neues synodales Gremium, das sich aus Vertretungen aller vergewisserten Orte von Kirche im Pastoralen Raum unabhängig von ihrer Rechtsträgerstruktur zusammensetzt. Sie bietet den Orten von Kirche die Möglichkeit der Partizipation. In der Regel tagt die Vollversammlung einmal im Jahr. Näheres regelt eine Satzung bzw. eine darauf basierende Geschäftsordnung.

305 Sinn und Zweck der Vollversammlung ist, für Informationsfluss, Austausch und vielfältige Vernetzung unter den Orten von Kirche zu sorgen. Über die Vollversammlung können die Orte von Kirche Fragen und Anliegen in den Rat des Pastoralen Raums einbringen, die Beschäftigung mit spezifischen Themen anstoßen und Bedarfe äußern.

310 Der Leiter des Pastoralen Raums und die an der Leitung Mitwirkenden sowie der Rat des Pastoralen Raumes und der Kirchenvorstand / die Kirchenvorstände berichten in der Vollversammlung über ihre Aktivitäten im zurückliegenden Jahr, beantworten dazu Fragen und nehmen Einschätzungen entgegen. Sie erläutern aktuelle Planungen und erhalten darauf Resonanzen aus der Vollversammlung.

V) Schlussbestimmung

315 Das Rahmenkonzept „Leitung und Mitverantwortung in den Pastoralen Räumen im Bistum Aachen“ tritt mit Veröffentlichung in Kraft und soll nach drei Jahren, spätestens im Kontext der nächsten Wahl der Räte der Pastoralen Räume Ende 2029 evaluiert werden.

Aachen,

320 Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen